

Checkliste zum Jahresende 2023

- ✓ Anschaffung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** (Anschaffungskosten bis EUR 1.000,00)
- ✓ Investitionen zur Deckung des **investitionsbedingten Gewinnfreibetrages** (nur für natürliche Personen)
- ✓ Investitionen zur Geltendmachung eines **Investitionsfreibetrages** (auch für GmbHs)
- ✓ Nutzung der **Halbjahres-Abschreibung** durch Vorziehen und Inbetriebnahme von Investitionen bis 31.12.2023
- ✓ **Wertpapierdeckung** für Pensionsrückstellungen: Deckungserfordernis iHv 50% des in der Vorjahresbilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages; Ankauf von Wertpapieren zur Vermeidung der Gewinnerhöhung (30%) bei Unterdeckung
- ✓ **Teuerungsprämie** noch bis 31.12.2023 sozialversicherungs- und steuerfrei an Mitarbeiter auszahlen
- ✓ **SV-Vorauszahlungen** mindern beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer
- ✓ **Vorauszahlungen** von Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten im Jahr 2023 sind abzugsfähig, wenn sie längstens für Zeiträume bis Ende 2024 geleistet werden.
- ✓ Steuerfreie Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen** (z.B. Weihnachtsfeier): jährlicher Freibetrag EUR 365,00 pro Mitarbeiter
- ✓ Steuerfreie **Sachzuwendungen** (z.B. Warengutscheine als Weihnachtsgeschenk): jährlicher Freibetrag EUR 186,00 pro Mitarbeiter
- ✓ Steuerfreies **Homeoffice-Pauschale** bis zu EUR 300,00 pro Jahr (bis zu 3 EUR für maximal 100 HO-Tage im Jahr)
- ✓ **Dienstfahräder** (auch E-Bikes): kein Sachbezug für Privatnutzung, voller Vorsteuerabzug, weil Gesundheitsförderung im Vordergrund steht; kann nach fünf Jahren dem Dienstnehmer steuerfrei geschenkt werden bzw. vom Unternehmer steuerneutral aus dem Betriebsvermögen entnommen werden
- ✓ **Registrierkassen**: verpflichtende Erstellung eines Jahresbeleges zum 31.12.2023 bis spätestens 15.2.2024
- ✓ **Herabsetzung/Hinaufsetzung der vorläufigen GSVG-Beitragsgrundlage** noch bis 31.12.2023 beantragen.
Kann bei Pensionsantritt in 2023 sinnvoll sein, weil mit Pensionsstichtag die Bemessungsgrundlage eingefroren wird
- ✓ Allgemeine **Aufbewahrungsfrist** für Bücher und Aufzeichnungen des Jahres 2016 endet am 31.12.2023.
Unterlagen, die in einem anhängigen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren von Bedeutung sind, müssen weiterhin aufbewahrt werden. Aufbewahrungsfrist für Bücher und Aufzeichnungen in Zusammenhang mit geltend gemachter Vorsteuer bei Grundstücken beträgt 22 Jahre! Bei Inanspruchnahme von Förderungen/Zuschüssen Aufbewahrungsfrist laut Förderrichtlinien beachten – meist zehn Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen wie immer gerne zur Verfügung.



Mag. (FH) Bernadette Donabaum
Geschäftsführerin



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: gd gissauer & donabaum Steuerberatung GmbH,
3061 Ollersbach, Bahnweg 9, Tel. 02772/525065-0, www.wtgd.at, office@wtgd.at;
Redaktion: Mag. (FH) Bernadette Donabaum, Mag. Eva Taus; Layout: Stefan Gruber - lightning-arts
Unser Anliegen: Sachinformationen für unsere Klientinnen und Klienten über aktuelle Steuerfragen und weitere finanzielle Aspekte des Geschäftslebens